

RS OGH 1983/11/9 1Ob750/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1983

Norm

KSchG §1 Abs1

Rechtssatz

Wurde zwischen Unternehmer und Verbraucher ein Rechtsverhältnis hergestellt, so unterliegt die gesamte weitere Regelung und Ausformung dieses Rechtsverhältnisses den Vorschriften des KSchG; es wird daher von diesen Vorschriften auch jede Abänderung des Rechtsverhältnisses erfaßt. Auch der über ein Verbrauchergeschäft abgeschlossene Auflösungsvertrag oder ein außergerichtlicher Vergleich über dessen Abwicklung fällt unter die Bestimmungen des KSchG.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 750/83
Entscheidungstext OGH 09.11.1983 1 Ob 750/83
Veröff: SZ 56/159 = EvBl 1984/97 S 393

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0065372

Dokumentnummer

JJR_19831109_OGH0002_0010OB00750_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at